Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 03.05.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.04.2022 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)**

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2	**Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen**

Es liegen keine Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntgabe vor.

TOP 3	**1. Änderung des Bebauungsplanes "Brennofen II" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauBG; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Gemäß der Beschlusslage vom 15.02.2022 wurde der Beschluss über die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brennofen II“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB bekannt gemacht. Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brennofen II“ wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt und die darin enthaltenen Änderungen und ggfs. weitere gewünschte Änderungen dann den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt. Zeitgleich wird die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und den weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die angedachten Änderungen werden in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro vorgetragen. Die Änderungen dienen dazu, den Bebauungsplan insoweit „aufzufrischen“, dass er den heutigen Baugepflogenheiten gerecht wird. Hinsichtlich der angedachten Änderung der Zulässigkeit von Stellplätzen wird angemerkt, dass der Markt Neubrunn bisher die Aufstellfläche vor Garagen und Carports nicht als Stellplatz akzeptiert hat. Insoweit können durch diese Formulierung und Auslegung sog. gefangene Stellflächen entstehen, sollte von der bisherigen Linie im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bauflächen in Neubrunn und Böttigheim nicht abgewichen werden.

Der Vorsitzende begrüßt hierzu Frau Rösler vom Ing.-Büro Auktor und übergibt ihr das Wort. Sie erläutert die vorgesehenen Änderungspunkte zum Bebauungsplan.

Der Gemeinderat diskutiert über die Anzahl der Stellplätze sowie die Themen Flachdach und Zisterne.
Dies sollte wie im neuen Baugebiet Kirchenberg gehandhabt werden.
Für die Errichtung einer Zisterne soll lediglich ein Hinweis erfolgen.

TOP 3.1 Beschluss zu den Stellplätzen

Beschluss:

Pro Wohneinheit müssen mindestens zwei Stellplätze und pro Grundstück mindestens 3 Stellplätze errichtet werden. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin müssen 5 Meter Abstand zur Garage eingehalten werden. Die Stellplatzfläche und Garagenzufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 5

TOP 3.2 Beschluss zu Flachdächern

Beschluss:

Ein Flachdach auf dem Wohngebäude wird gestattet.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

TOP 3.3 Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brennofen II"

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brennofen II“ vom 11.04.2022 unter Einarbeitung der vorgetragenen Änderungen und Anregungen und beschließt, dass für den Bebauungsplan die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird nur den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 4	Bauvoranfrage zur Erweiterung und Aufstockung eines Nebengebäudes und Umnutzung zu einem Wohngebäude, Fl. Nr. 661, Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 02.05.2022 wurde eine Bauvoranfrage zur Erweiterung und Aufstockung eines bestehenden Nebengebäudes und Umnutzung zu einem Wohngebäude auf Fl. Nr. 661, Gemarkung Neubrunn, gestellt.

Das angedachte Bauvorhaben liegt im planerischen Innenbereich und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Es ist bekannt, dass sich im rückwärtigen Bereich des Anwesens ein Gewerbegebiet anschließt, in welchem sich zukünftig auch das gemeindliche Feuerwehrhaus befinden wird. Es ist daher mit erhöhten Immissionen zu rechnen.

Die Erschließung ist über die angrenzende „Ringstraße“ gesichert.

Seitens des Marktes Neubrunn wird grundsätzlich das sich Einfügen des Vorhabens gesehen.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Bebauung grundsätzlich gegeben.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5	Teilrückbau eines unbewohnten zweigeschossigen Wohnhauses, Erweiterung und Aufstockung des Gebäudes für 6 Wohneinheiten, Fl. Nr. 351, Neubrunn

Sachverhalt:

Für das Anwesen auf Fl. Nr. 351 der Gemarkung Neubrunn wurde ein Bauantrag auf Teilabbruch und Erweiterung bzw. Aufstockung gestellt.

Das unbewohnte Wohngebäude auf der Flur Nr. 351, Grabenweg 4, in 97277 Neubrunn, soll saniert und im Sinne der Ortsnachverdichtungsstrategie erweitert werden.

Das Anwesen befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs. Ein Bebauungsplan ist nicht gegeben. Es gelten somit Vorgaben des § 34 BauGB.

Dieses Bauvorhaben wurde bereits im letzten Jahr behandelt. Nachdem es in der damaligen Fassung nicht genehmigungsfähig war, wurde die Planung abgeändert.

Das vorhandene Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss werden zum größten Teil erhalten. Das Dach wird zurückgebaut. Es erfolgt eine Aufstockung des Gebäudes, um Wohnraum anbieten zu können.

Im Erdgeschoss sind 2 Wohnungen vorgesehen.

Im 1. OG wird eine Wohneinheit mit Terrasse geplant und im 2. OG sind weitere 2 Wohnungen vorgesehen. Im 3. OG ist ebenfalls eine Wohnung vorgesehen. Diese erhält zwei Balkone. Im Innenhof wird das neue Treppenhaus inclusive Aufzug in Massivbauweise geplant.

Die vorhandene Garage wird künftig als Technikraum und zusätzliche Abstellmöglichkeiten für die Wohnungen genutzt.

Das Gebäude wird gem. den Vorgaben des GEG gedämmt. Die Dämmung mit einer Aufbaustärke von 22,5 cm (EG und 1. OG Bestand) ragt teilweise über die Grundstücksgrenze hinaus. Dies betrifft lediglich die gemeindlichen Grundstücke Flur Nr. 356/1 (Grabenweg) und die Flur Nr. 660 (Torwiesenweg). Diesbezüglich wird eine Abweichung von der BayBO gem. Art. 6 beantragt. Der Markt Neubrunn billigt diese Überbauung.

Aufgrund der Aufstockung zur Wohnraumoptimierung können nicht alle Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. In Richtung Flur Nr. 660 und Flur Nr. 356/1 ragen die Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus. Für diesen Teil der Abstandsflächen, die über die Straßenmitte hinausragen, ist eine Abstandsflächenübernahme der Nachbarn erforderlich.

Für die Überschreitung der Abstandsflächen wird eine Abweichung von Art. 6 BayBO 2021 beantragt.

Gemäß GaStellV müssen für das Bauvorhaben Parkplätze nachgewiesen werden.
Nach GaStellV ist je Wohnung ein Stellplatz nachzuweisen. Somit sind für die Wohnungen 6 Stellplätze zuzgl. 10% Besucherverkehr erforderlich (6,6). Es werden somit 7 Parkplätze für die Wohneinheiten errichtet.

Die notwendigen 7 Stellplätze können nicht direkt auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Die Stellplätze gem. BayBO Art. 47 (3) 2. werden auf dem benachbarten Grundstück Fl. Nr. 15755 nachgewiesen. Er erfolgt eine entsprechende Sicherung.

Die fußläufige Entfernung des Parkplatzes zum Wohnhaus bzw. Gewerbeeinheit beträgt weniger als 129 Meter für die Wohneinheiten. Ein behindertengerechter Stellplatz wird errichtet. Hierfür ist somit keine Abweichung von der GaStellV notwendig.

Gem. Art. 7 (3) BayBO ist bei Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohnungen ein Kinderspielplatz notwendig. Dieser wird im geschützten Innenhofbereich errichtet.

Das Bauvorhaben nimmt einen Leerstand auf und belebt den Altort. Aufgrund der Lage und der umliegenden Mischnutzung des Bauvorhabens fügt dieses sich in die Struktur grundsätzlich ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben und den beantragten Befreiungen und Abweichungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Anzeige eines Scheunenabbruches auf Fl. Nr. 93 der Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Mit Antragsvorlage vom 31.03.2022 zeigt der Eigentümer den Abbruch einer auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Böttigheim aufstehenden Scheune an.

Beschluss:

Dem Abbruch wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Errichtung einer Abstellhalle auf Fl. Nr. 93 der Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 23.03.2022, eingegangen beim Markt Neubrunn am 31.03.2022, beantragen die Eigentümer die Errichtung einer Abstellhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Böttigheim. Die Abstellhalle wird in der Kubatur der zum Abriss beantragten Scheune errichtet. Das Bauvorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich ebenso, wie die ehemals vorhandene Scheune, in die Umgebungsbebauung ein.

Gemäß den Angaben im Antrag liegen die Zustimmungen der Nachbarn vor. Öffentliche Belange sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 8 Neubau eines 29,97 m-Schleuderbetonmastes mit 2 Plattformen auf Fl. Nr. 13474 der Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 29.03.2022 wird seitens der Bauherrin der Ersatz eines Stahlrohrmastes (9,99 m) durch einen Stahlbetonmasten (29,97 m) zur Aufnahme von Funkantennen und der zugehörigen Versorgungseinheit beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im sog. Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Danach sind im Außenbereich nur ausnahmsweise Vorhaben zulässig.

Das Vorhaben ist im Außenbereich zulässig da es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Das entgegenstehen öffentliche Belange ist nicht ersichtlich. Es erfolgt der Ersatz der bestehenden Anlage bzw. deren Ertüchtigung.

Dem Antrag sind die Rückbaukosten und die Verpflichtungserklärung zum Rückbau beigefügt.

Durch die Ertüchtigung des Standortes wird die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen verbessert und zukünftig auch gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 9 Antrag auf Aufstellung einer Wärmepumpe als Außeneinheit, Fl. Nr. 3148/17 der Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Gemäß Mitteilung vom 04.04.2022 beabsichtigt der Bauherr die Stellung einer Wärmepumpe als Außeneinheit.
Geplant ist die Stellung der Wärmepumpe im hinteren Bereich des Grundstücks hinter der Holzlege zum gemeindlichen Grünstreifen hin. Die Außeneinheit kommt aufgrund der gegebenen Ausnutzung des Grundstücks außerhalb der Baugrenze im 3 metrigen Grenzabstand zum Liegen. Gemäß Mitteilung des Bauamtes beim Landratsamt Würzburg bedarf es zur Stellung der Einheit die Übernahme der Anstandsflächen durch den Markt Neubrunn als Eigentümer des Grundstücks 3148/18 (Grünstreifen). Aufgrund des Umstandes, dass die Abstandsflächenübernahme den Grünstreifen betrifft und eine weitergehende Bebauung in diesem Bereich auch zukünftig nicht geplant ist, kann einer Abstandsflächenübernahme zugestimmt werden, um dem Bauherrn die Außenstellung der Wärmepumpeneinheit zu ermöglichen.

Beschluss:

Der notwendigen Abstandsflächenübernahme zur Errichtung einer Außenaufstellung einer Wärmepumpeneinheit wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10 Neubau eines Carports mit Nebenraum und Erweiterung der Terrasse, Fl.Nr. 3148/3, Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 07.04.2022 stellte die Bauherrenschaft einen Antrag auf Neubau eines Carports mit Nebenraum und Erweiterung der vorhandenen Terrasse. Der Antrag wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO eingereicht. Das Vorhaben wird daher seitens des Marktes Neubrunn zur Kenntnis genommen, aber nicht geprüft. Die Einhaltung der Vorschriften des Bebauungsplanes Kirchenberg liegt in der Verantwortung des Planers und des Bauherrn.

Das Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

TOP 11 Reparatur Blitzschutzanlage Schloss Neubrunn

Sachverhalt:

Gemäß der Beschlusslage aus der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2022 wurde eine Angebotseinholung für die Reparatur der Blitzschutzanlage durchgeführt. Es wurden 5 Firmen zur

Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei Angebote liegen vor. Die Preisspanne liegt zwischen 5.700,00 € – 7.500,00 €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 12 Sanierungsarbeiten Engstelle Gäßlein Neubrunn

Sachverhalt:

Die Schäden in der Engstelle im Gäßlein in Neubrunn (lockere und defekte Rinnen- und Bordsteine, Absenkungen in der Fahrbahn, Schäden im Gehweg) machen seit Jahren immer wieder Probleme und werden natürlich auch von den Anliegern beanstandet.

In einer gemeinsamen Begehung (Straßenbauamt und Markt Neubrunn) wurde besprochen, dass eine Sanierung nur als gemeinsame Maßnahme durchführbar ist, da der Landkreis für Fahrbahn und Rinne und der Markt Neubrunn für Bordstein und Gehweg zuständig ist. Das Straßenbauamt hat daher bei einer Firma angefragt, ob diese die Sanierung ausführen würde.

Der Kostenanteil für den Markt Neubrunn beläuft sich auf rund 8.500,00 €. Die ausführende Firma wäre die Fa. Zöller-Bau aus Triefenstein.

Sofern der Markt Neubrunn den Auftrag ebenfalls an die Fa. Zöller-Bau erteilt, wird die Maßnahme durchgeführt.

Beschluss:

Der Auftrag zur Sanierung der Bordsteine und der Gehwegfläche in der Engstelle im Gäßlein Neubrunn wird an die Fa. Zöller-Bau, Triefenstein, vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 13 Ausbau der WÜ 11 Neubrunn Richtung Gemarkungsgrenze; Ausgleichsmaßnahmen als Auflage des Naturschutzes

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg (ZFB 1) hat mit Mail vom 27.04.2022 mitgeteilt, dass zur Maßnahme *„Ausbau der Kreisstraße WÜ 11 zwischen Neubrunn und der Landkreisgrenze“* 30 Nistkästen an Bäumen angebracht werden müssen. Es handelt sich hierbei um eine Auflage des Naturschutzes aufgrund der für den Ausbau der Kreisstraße erforderlichen Baumfällungen. Die Nistkästen sollen als Ersatzquartier für Fledermäuse und Vögel dienen.

Ein Ortstermin des Staatlichen Bauamtes Würzburg und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg hat ergeben, dass diese Nistkästen an Bäumen auf den Grundstücken Fl.Nr. 3296, Fl.Nr. 1238 und Fl.Nr. 6470 in der Gemarkung Neubrunn, welche im Eigentum des Marktes Neubrunn stehen, angebracht werden könnten.

Bei den Grundstücken Fl.Nr. 3296 und Fl.Nr. 1238 handelt es sich um Wege. Hier werden die Nistkästen an den Bäumen eher unproblematisch sein. Beim Grundstück Fl.Nr. 6470 handelt es sich um eine Waldfläche. Eine ungehinderte Nutzung dieser Waldfläche muss weiterhin möglich sein.

Sollte der Markt Neubrunn mit dem Anbringen der Nistkästen einverstanden sein, wird die Erstellung einer entsprechenden Dienstbarkeit, die in das Grundbuch eingetragen werden soll, durch das Landratsamt veranlasst.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stellt im Rahmen des Ausbaus der WÜ 11 zwischen Neubrunn und der Landkreisgrenze die Grundstücke Fl. Nr. 3296, Fl. Nr. 1238 und Fl. Nr. 6470 zur Anbringung von Nistkästen, welche als Ersatzquartier für Fledermäuse und Vögel dienen, zur Verfügung. Eine Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücksflächen darf dem Markt Neubrunn nicht entstehen.
Der Eintragung einer Dienstbarkeit wird zugestimmt. Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird ermächtigt, eine entsprechende Dienstbarkeit zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 14 Beratung und Beschluss zur Ausweisung eines Parkplatzes für Behinderte am Lindenplatz in Böttigheim

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn hat die Anfrage erhalten, ob nicht einer der drei Parkplätze am Lindenplatz in Böttigheim als Behindertenparkplatz ausgewiesen werden kann.

Im Umfeld des Lindenplatzes wohnt eine Bürgerin, die stark gehbeeinträchtigt ist und auf Rollator, bzw. Rollstuhl angewiesen ist.

Es wäre eine Erleichterung, wenn wir das Parken im näheren Umfeld ihres Anwesens mit der Ausweisung eines entsprechenden Parkplatzes ermöglichen können.

Beschluss:

Der bestehende rechte Parkplatz der vorhandenen Parkflächen wird als Behindertenparkplatz ausgewiesen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 15 Beratung über die gebührenpflichtige Ablesung von Wasserzählern mit abgeschaltetem Sendemodul

Sachverhalt:

In § 2 der 3. Änderung der Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn wurde einmal jährlich die kostenpflichtige Ablesung von Wasserzählern mit abgeschaltetem Sendemodul festgesetzt.

Ein Widerspruch zu dieser Regelung erfolgte bei Bekanntmachung der Satzung nicht.

Nach Einbau von Ultraschallwasserzählern mit abgeschaltetem Sendemodul gingen bzgl. der kostenpflichtigen Ablesung mehrere Beschwerden von betroffenen Bürgern bei der Verwaltung ein.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Ablesung durch den Eigentümer führte häufig zu versehentlichen Fehlablesungen und einem hohen Verwaltungsaufwand durch nicht gemeldete Ablesedaten.

Bei Ablesung durch unser Fachpersonal werden auch Fehlercodes bzw. Manipulationsversuche ausgelesen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Regelung zu belassen.

Beschluss:

Die bestehende Regelung der Satzung wird belassen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 16 Bekanntgaben

TOP 16.1 Information über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Der Haushalt des Marktes Neubrunn wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 verabschiedet. Seitens des Landratsamtes mit Schreiben vom 07.04.2022 Aktenzeichen: FB 11 We-941/HH2022-030 rechtsaufsichtlich geprüft und gewürdigt. Die Haushaltssatzung konnte ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden. Die Niederlegung erfolgte in der Verwaltung am 08.04.2022. Der entsprechende Bekanntmachungsanschlag erfolgte am 11.04.2022. Die Haushaltssatzung nebst Anlagen kann nunmehr jederzeit eingesehen werden.

TOP 16.2 Nutzung des Bürgerbusses zu Integrationskursen von Böttigheim nach Tauberbischofsheim

Beim Vorsitzenden ist angefragt worden, ob der Bürgerbus für Fahrten zu Integrationskursen für die ukrainischen Flüchtlinge von Böttigheim nach Tauberbischofsheim eingesetzt werden kann.

Dies wird nicht befürwortet, da die Flüchtlinge gratis innerhalb des Landkreises mit dem Bus nach Würzburg fahren können. Außerdem ist beschlossen worden, dass außer für Arztbesuche nach Werbach keine weiteren Fahrten außerhalb von Neubrunn und Böttigheim erfolgen.

Beschluss:

Der Bürgerbus wird für Fahrten nach Tauberbischofsheim zwecks Integrationskursen für ukrainische Flüchtlinge eingesetzt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Bürgerversammlungen

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, wann in diesem Jahr Bürgerversammlungen geplant sind.
Diese sollen noch vor den Sommerferien stattfinden.

TOP 17.2 Schwimmbadöffnung

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, wann das Schwimmbad geöffnet wird.
Das Bad kann Mitte Mai geöffnet werden, wenn es warm genug ist.

TOP 17.3 Einweihung Frankenlandhalle

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, wann die Einweihung der Frankenlandhalle vorgesehen ist. Sobald die vorhandenen Mängel behoben sind, wird ein Termin festgelegt.

TOP 17.4 Sachstand und Besichtigung des Feuerwehrhauses

Gemeinderat Edmund Bimmer fragt, wie der Sachstand des Feuerwehrhauses ist.
Die Decke ist letzte Woche betoniert worden. Der Plan für den Bodenausbau liegt jetzt vor.
Zu gegebener Zeit soll ein Besichtigungstermin festgelegt werden.

TOP 17.5 Abdeckung der Friedhofsmauer in Neubrunn

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, ob die Arbeiten an der Friedhofsmauer abgeschlossen sind.
Die Arbeiten an den Fugen der Abdeckplatten sind zwar begonnen worden, jedoch noch nicht ordentlich abgeschlossen.

TOP 17.6 Fundamente für die Handläufe im Friedhof Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, ob die Fundamente für die Handläufe im Friedhof bereits fertig sind.
Dies ist noch nicht erledigt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin